

## Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

- Einsatz in gekennzeichneten Lärmbereichen,
  - Umgang mit Asbest oder asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
4. **Arbeiten an Arbeitsmaschinen und Geräten, für die eine besondere Ausbildung erforderlich oder ein Mindestalter nach den Unfallverhütungsvorschriften für das Bedienungspersonal vorgeschrieben ist**, wie z. B.:
- Bedienen von Erdbaumaschinen, Kranen, Flurförderzeugen, Rammen, Straßenwalzen, Winden, Holzbearbeitungsmaschinen,
  - Bedienen und Warten kraftbetriebener Bauaufzüge,
  - Arbeiten mit Schussapparaten und Bolzensetzgeräten,
  - Arbeiten mit Geräten, die als Werkzeuge mit gegenläufig beweglichen oder umlaufenden Teilen ausgerüstet sind,
  - Arbeiten mit Hochdruckreinigern,
  - Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben wie z. B. Straßenbauarbeiten im fließenden Verkehr oder bei Gleisbauarbeiten,
  - Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten.
5. **Arbeiten, die schweres Heben und Tragen (max. 10 kg) erfordern bzw. in erzwungener Körperhaltung durchgeführt werden (z. B. Überkopfarbeiten)**
6. **Arbeiten auf Baustellen, die die Verwendung von Sicherheitsgeschirren oder Haltegurten erfordern, sowie Arbeiten mit Atemschutz**
7. **Beschäftigungen in Fassadenkörben und in hochziehbaren Arbeitssitzen sowie auf Hubarbeitsbühnen**

## Weitere Informationen

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter/-innen des **Landesamtes für Arbeitsschutz**:

### Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0

### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)  
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0

Wenden Sie sich auch an die **Unfallkasse Brandenburg**, Abteilung Prävention:

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (O.)  
PF 11 13, 15201 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (03 35) 52 16 - 0  
Fax: (03 35) 54 73 - 111

Impressum:

**Landesamt für Arbeitsschutz**  
Horstweg 57, 14478 Potsdam

Stand: August 2009



## Branchenspezifische Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

in Baubetrieben,  
Innenausbauunternehmen  
und auf Baustellen

Ergänzung zum Leitfaden

## Allgemeine Regelungen

Grundlegende Forderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum sind dem Leitfaden zu den „Allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“ zu entnehmen. Er ist im Internet zu finden unter <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/merkblaetter.php>.

### Wichtige allgemeine Regelungen sind:

#### 1. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Schülerinnen und Schüler können Gesundheits- und Unfallgefahren wegen mangelnder Erfahrungen und fehlendem Sicherheitsbewusstsein in der Praxis nicht einschätzen.

#### 2. Der Betrieb legt die für Schülerinnen und Schüler erlaubten Tätigkeiten und Arbeitsorte fest.

Anhand konkreter Arbeitsbedingungen im Unternehmen wird im Einzelfall festgelegt, welche Tätigkeiten in welchem Umfang von Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden können. Dabei sind nicht nur mögliche Gefährdungen durch die Tätigkeit, sondern auch Vorkenntnisse der Praktikantinnen und Praktikanten zu berücksichtigen (Gefährdungsbeurteilung nach § 28a JArbSchG).

#### 3. Arbeiten, für die nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich sind, dürfen von Schülerinnen und Schülern nur ausgeführt werden, wenn der Praktikumsbetrieb die PSA zur Verfügung stellt und diese von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß getragen werden.

## Weitere Regelungen

Zur persönlichen Schutzausrüstung auf Baustellen gehören immer **Schutzhelm und Schutzschuhe**. Je nach Art der Gefährdungen können außerdem erforderlich sein:

- Bausicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Sohle und Stahlkappe (S 3 nach DIN 4843),
- Augenschutz,
- Warnkleidung und / oder
- Gehörschutz.

Schülerinnen und Schüler dürfen auf Baustellen, auf hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen nur beschäftigt werden, wenn diese mit Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften versehen sind.

#### 4. Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn des Praktikums und bei jedem Beschäftigungswechsel tätigkeitsbezogen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu unterweisen.

Eine Unterweisung informiert über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu deren Abwendung. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert und von den Schülerinnen und Schülern gegengezeichnet werden.

#### 5. Vom Betrieb wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer festgelegt, die/der den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsberechtigt ist.

Als Betreuerin bzw. Betreuer kommen nur Fachkräfte, keine Auszubildenden in Frage. Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf keinen Fall an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

## Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

Einzuhalten ist in jedem Fall § 22 JArbSchG.

#### 1. Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind

- Arbeiten beim Aufbau und Abbau von Gerüsten, auf geneigten Dachflächen und beim Schornsteinbau,
- Arbeiten, die von ungesicherten Arbeitsplätzen aus durchgeführt werden sollen,
- Abbrucharbeiten,
- Tätigkeiten bei Ausschachtungsarbeiten in Gräben, Schächten, Tunneln u. ä., sofern ein Ausbau nach DIN zwingend vorgeschrieben ist,
- Ausschaltungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit des Herabfallens von Gegenständen besteht,
- Montagen in Aufzugschächten, im Stahlhoch- und Brückenbau,
- Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen und an Anlagen, die unter Spannung von mehr als 24 V stehen.

#### 2. Arbeiten unter außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder starker Nässe (z. B. bei Tiefbauarbeiten)

Schülerinnen und Schüler dürfen auf überwiegend im Freien liegenden Baustellen nur eingesetzt werden, wenn die Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind **oder** den Schülerinnen und Schülern geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, d. h. zumindest Wetterschutzkleidung, die gegen Nässe, Wind und Umgebungskälte schützt.

#### 3. Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Vibrationen und/oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind

- z. B. der Umgang mit elektrisch oder durch Druckluft betriebenen Abbruchhämmern, schweren Bohrhämmern oder Stampfern,